

Newsletter – August 2015

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber und Wettbewerbsrecht

„Das ist schön bei den Deutschen: Keiner ist so verrückt, dass er nicht einen noch Verrückteren fände, der ihn versteht.“ So lautet die Zusammenfassung von Heinrich Heine in der Ausgabe von 1856: Samtliche Werke, Band 1, Seite 54. Daher mal wieder *verrückte Urteile* aus unseren deutschen Gerichtssälen ...

Arbeitsrecht:



Ein äußerst unangenehmes Urteil für Arbeitgeber hat für den aktuellen Newsletter das Bundesarbeitsgericht beigesteuert. Das Bundesarbeitsgericht hat mit seinem Urteil vom 23. Juli 2015 (Az. 6 AZR 457/14) zum Thema „**Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb**“ entschieden: Ist bei einer Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin aufgrund von ihr vorgetragener Indizien eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters nach § 22 AGG zu vermuten und gelingt es dem Arbeitgeber nicht, diese Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam.

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht zwei Ärzte getroffen, die einer Arzthelferin gekündigt haben. Auf Grund der Betriebsgröße galt das Kündigungsschutzgesetz nicht. Das bedeutet, dass ein Arbeitgeber nur die Kündigungsfrist beachten muss. Einen Kündigungsgrund braucht er nicht darlegen.

Die Ärzte begründeten ihre Kündigung lediglich mit dem Zusatz, dass die Klägerin auf Grund ihres Alters „*inzwischen pensionsberechtigt*“ sei. Das Arbeitsgericht sah in dieser Kündigungsbegründung tatsächlich eine Altersdiskriminierung. Die Kündigung verstößt gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Absatz 1 AGG und ist deshalb unwirksam. Die beklagten Ärzte konnten keinen ausreichenden Beweis dafür anbieten, dass die wegen der Erwähnung der „Pensionsberechtigung“ zu vermutende Altersdiskriminierung nicht vorliegt. Daher kann Arbeitgebern nur geraten werden, Kündigungen zukünftig gar nicht mehr zu begründen. Hierzu besteht nämlich keine gesetzliche Pflicht.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Wer sich an einem Unternehmen beteiligen möchte, ohne nach außen offen in Erscheinung zu treten, wählt gerne die Form der sogenannten „stillen Gesellschaft“. Was passiert aber, wenn eine solche Beteiligung gekündigt wird.

Vor kurzem hat der BGH hierzu entschieden, dass die **Kündigung von stillen Gesellschaften** zu deren Auflösung führe und dass sich die Inhaber in diesem Fall mit den stillen Gesellschaftern auseinanderzusetzen hätten (Urteil vom 03.02.2015, II ZR 335/13). Die wechselseitigen Ansprüche wandeln sich in diesem Fall zu unselbstständigen Rechnungsposten der Gesamtabrechnung um, die vor Beendigung der Auseinandersetzung nur in Ausnahmefällen isoliert geltend gemacht werden können.

Im entschiedenen Sachverhalt stritten sich die Parteien über die Gewinnermittlung im Falle eingebrachter Arbeitsleistungen durch Angestellte des Beklagten. Nachdem der Beklagte erfolglos zur Zahlung des durch den Kläger errechneten Betrags aufgefordert wurde, kündigte der Kläger das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund.

Der BGH verwies den Fall zurück an das Berufungsgericht, da dieses keine Feststellungen bezüglich der Wirksamkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde getroffen hat. Im Verlauf des weiteren Verfahrens vor dem OLG ist nunmehr zu berücksichtigen, dass in der Geltendmachung nicht mehr isoliert einklagbarer Forderungen zugleich auch das Feststellungsbegehren enthalten ist, dass die entsprechenden Forderungen als unselbstständige Rechnungsposten in die Auseinandersetzungsgleichung eingestellt werden.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Bayern hat sich mit Urteil vom 23. Juni 2015 (Az. L 8 SO 50/13) zum **Pflegegeld in der Sozialhilfe** geäußert. Nach dem Urteil gibt es keine Erhöhung des Pflegegeldes in der Sozialhilfe entsprechend § 123 SGB XI.

Denn ein Anspruch auf Pflegegeld aus der Sozialhilfe besteht nur für die in § 64 SGB XII genannten Verrichtungen der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlichen Versorgung. Der Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen entsprechend § 45 b SGB XI ist zweckgerichtet auf die Inanspruchnahme von qualitätsgesicherten Betreuungsleistungen, vgl. § 45 b Absatz 1 Satz 5 SGB XI.

Ein Anspruch auf ein entsprechend der in § 123 SGB XI festgelegten Sätze erhöhtes Pflegegeld für Schwerpflegebedürftige nach § 64 Abs. 2 SGB XII besteht nicht. Sonderleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung können vom Sozialhilfeträger nicht gewährt werden, sondern kommen ausschließlich den gesetzlich Pflegeversicherten zugute.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Gerne wird mit der angeblichen gesundheitsfördernden Wirkung von Produkten geworben. Das LG Ravensburg entschied aktuell, dass es unzulässig sei, Bier mit dem Wort „bekömmlich“ zu bewerben (Urteil vom 25.08.2015, 8 O 34/15). Eine solche **Werbung** verstoße gegen eine EG-Verordnung, derzufolge Bier, das mehr als 1,2 Vol.-% Alkohol enthält, nicht **mit gesundheitsbezogenen Angaben** beworben werden dürfe.

Das Merkmal des Gesundheitsbezugs sei in diesem Fall weit zu verstehen, so dass es ausreiche, wenn ein Zusammenhang des Lebensmittels mit der Gesundheit „suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht“ werde. Da das Wort „bekömmlich“ die Verträglichkeit für den Körper impliziere, sei objektiv somit ein Gesundheitsbezug gegeben.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de